

An die Vorgesetzten der Gemeinde Vaduz von der gräflich (Hohenemsischen) Kanzlei in Vaduz erlassene Verfügung, gemäss der vor etlichen Jahren in der Grafschaft Vaduz erlassenen Verordnung über die Entschädigung der Hebammen der Maria Längle für ihre Mitarbeit bei der inzwischen verstorbenen Hebamme Maria Wolf die versprochenen 3 Gulden jährlich Wartegeld zu entrichten und für die Zeit, während der sie die Hebammenstelle seither alleine versehen habe, den gleichen Lohn von jährlich 5 Gulden wie der früheren Hebamme zu bezahlen.

Or. (A), AlpA Vaduz, A3. – Pap. 1 Doppelblatt 42 (21)/33 cm, fol. 1v-2r unbeschrieben. – Vermerk auf fol. 2v: Decretum denen fürgesetzten vndt gerichtts verwandten zue Vaduz zuezustellen.

[fol. 1r] |¹ Eß ist des hochgeborenen vnßer gnädigen graffen vnd |² herren, jro hochgräflichen excellencia, zue mer mahlen müßfällig |³ zue vernemmen gehorsamblich hinderbracht worden, was |⁴ gestalten der vor etlich jahren in diser graffschafft Vaduz |⁵ bestehenden gemeinden ein durchgehende ordnung wegen |⁶ denen häabammen gemacht vndt jedtwederer neben |⁷ jhren gebührendten lohn ein gewisses jährliches warth- |⁸ gelt verordnet worden. So ^{a)} befindet sich aber, das all- |⁹ hier zue Vaduz auf vbergemachte ordnung der be- |¹⁰ stelten vnd hierzue beaydigten heebammen Maria Lenglin |¹¹ jr geschöpftes wartgelt im geringsten nit geliefert |¹² werde, dahero sie auch nit zue verdenckhen, da sie auf |¹³ ein oder anderen fahl sich nit auf allen nothfahl ein- |¹⁴ finden wü rde. Seithemahln aber diß ein sach, so |¹⁵ hoch verantwortlich vnd die ewige seeligkheit |¹⁶ daran gelegen, alß werden hiemit die fürgesetzte |¹⁷ zue Vaduz obrigkheitlich vnd alles ernsts befelcht, |¹⁸ mit merbesagter Maria Lenglin von zeit, das sie der |¹⁹ Maria Wolffin seël(ig) zuegeaignet vnd jro jährlich |²⁰ dreÿ guldi versprochen worden, ordentlich abrechnung |²¹ zue treffen. Nit weniger von zeit, das sie die heebammen |²² steel bißhero alleinig versehen, jährlichen fünff |²³ gulden, gleich der vorigen lauth prothocolle auch |²⁴ gegeben worden, ohne fernere aufhaltung entrichten |²⁵ vnd bezalen, widrigen fahl, da einige versaumbnuß |²⁶ solte beschechen oder sie sich ferners beklagen, die für- |²⁷ gesetzte die verantworttung tragen vnd gnädiger herr- |²⁸ schafft straff zue gewartten haben. Decretum, Vaduz |²⁹ den 17ten januarii 1688.

|³⁰ Hochgr(äfliche) canzley |³¹ daselbsten.

^{a)} Folgt durchgestr.? ein langes s.